Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. iur. Gunhild Godenzi

Prüfungsinformationen Strafrecht I – HS 2026

Prüfungsart

- Die Prüfung Strafrecht I wird aus einer oder zwei klassischen Falllösungen (ca. 80 % des Totals) sowie aus Fragen/kurzen Fällen zum Sanktionenrecht (ca. 20 % des Totals) bestehen.
- Es wird **keine** Multiple-Choice-Aufgabe geben.

Anforderungen an die Lösung

- Die Lösung des Falles ist sorgfältig zu **begründen** und **mit Rechtsnormen zu belegen**. «Richtige» Lösungen ohne Begründung werden nicht bepunktet.
- Schreiben Sie nicht in Stichworten, sondern verfassen Sie einen Fliesstext.

Gesetzestexte und Hilfsmittel

- Für die Mitnahme des StGB sind die Studierenden verantwortlich. Sie müssen die aktuelle Version verwenden. An der Prüfung werden keine Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.
- Es sind **alle amtlichen Ausgaben** der Bundeskanzlei und der Kantone in allen verfügbaren Amtssprachen zugelassen. Es sind **keine privaten Gesetzessammlungen** zugelassen.
- Amtliche Gesetzestexte aus der offiziellen **elektronischen Gesetzessammlung** des Bundes und der Kantone dürfen nur **vollständig ausgedruckt, einzeln gebunden oder geheftet** an die Prüfung mitgebracht werden (keine losen Blätter, nicht in einem Ordner abgelegt). Der Ausdruck muss von der PDF-Datei des jeweiligen Erlasses erfolgen.
- Beschriftungen, Markierungen, Unterstreichungen oder Reiter sind nicht zulässig. Das Gesetz muss, bis auf Ihre Namensangabe, blank sein.

Prüfungsstoff

Prüfungsstoff sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, ergänzt durch die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit, des Sanktionenrechts und der Konkurrenzen.

Bestimmungen aus dem Allgemeinen Teil des StGB zur Strafbarkeit:

- Art. 1 – 3
- Art. 8 – 27
- Art. 103 – 106

Sanktionenrecht

- Grundzüge Strafrechts- und Strafzwecktheorien
- Art. 34 – Art. 36
- Art. 40 – Art. 41
- Art. 42 – Art. 43

- Art. 44 – Art. 46
- Art. 47 – Art. 48a
- Art. 49 Abs. 1
- Art. 56 – 61
- Art. 63
- Art. 64
- Grundzüge Art. 62 – 62d; 63a – 63b; Art. 64a – 64c
- Grundzüge Art. 65
- Art. 103-106

Delikte aus dem Besonderen Teil des StGB
Bei den klassischen Falllösungen begrenzen wir den möglichen Ausgangspunkt für die Prüfung der Strafbarkeitsvoraussetzungen auf folgende Tatbestände:

- Art. 111
- Art. 117
- Art. 123 Ziff. 1
- Art. 125 Abs. 1

- Es ist kein BT-spezifisches Wissen zu den genauen Anforderungen an den Taterfolg einer einfachen Körperverletzung in Abgrenzung zur schweren Körperverletzung und zur Tätlichkeit erforderlich.